

Gemeinde Brücken-Hackpfüffel

mit den Ortsteilen Brücken und Hackpfüffel

Der Bürgermeister



Gemeinde Brücken-Hackpfüffel: Brücken; Hinterleck 1; 06528 Brücken-Hackpfüffel

Landkreis Mansfeld Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Verbandsgemeinde "Goldene Aue" GB I - Kom.	
Auskunft erteilt Frau Kindler	Durchwahl (034651) 3 83 - 2 00
Email kindler@vwg-goldene-aue.de	
Vermittlung (034651) 3 83 - 0	Telefax (034651) 3 83 - 22

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ki

Datum
23.07.2025

Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld Südharz prüfte die Jahresrechnungen für die Haushalte 2013 bis 2021 unter Anwendung der mit RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Erleichterungen.

Prüffeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bereich mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt im Prüfbericht Hinweise „H“, welches als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandels dienen sollen.

In den Berichten wurden folgende Beanstandungen getroffen:

1. Frist zur Vorlage und Prüfung der Jahresabschlüsse (Beanstandung der Jahre 2013-2021)

Mit der Umstellung auf das Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 erfolgte die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Brücken-Hackpfüffel unter erstmaliger umfassender Erfassung und Bewertung des vollständigen kommunalen Vermögens. Die Eröffnungsbilanz lag nach verspäteter Einreichung zur Prüfung mit Datum 01.03.2021 vor.

Gemeinde Brücken-Hackpfüffel
Hinterleck 1
06528 Brücken-Hackpfüffel
www.vwg-goldene-aue.de
Email: info@vwg-goldene-aue.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN
DE89 80055008 0310309255

Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000112005
BIC
NOLADE21EIL

Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse der Gemeinde erfolgte kontinuierlich, so dass unter Inanspruchnahme der erleichterten Prüfung gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2021 bis zum 24.05.2023 vorlagen.

Mit der Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse soll verstärkt der Jahresabschluss 2023 erarbeitet werden, um spätestens jedoch zum Jahresabschluss 2025 die Einhaltung der Fristen gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA zu wahren.

2. Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie (Aktivierungsrichtlinie) ist zu überarbeiten. Des Weiteren sind interne Regelungen auf dem aktuellen Stand zu halten.
(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2021)

Mit der Einrichtung eines „Internen Kontrollsystems“ (IKS) hat die Verbandsgemeinde die Grundlage geschaffen, für interne Kontrollen und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen. Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie, die Dienstanweisung über die Feststellung von Zahlungsanordnungen und die Anordnungsbefugnis von Zahlungsanordnungen (sachlich rechnerischen Richtigkeit), die Dienstanweisung über die Zustimmung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen, die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen und die Dienstanweisung zu Stundungen, Niederschlagung und Erlass sowie sonstigen Veränderungen von Ansprüchen sind diese Instrumente des IKS der Verbandsgemeinde.

Diese werden auf dem aktuellen Stand gehalten, damit nachfolgende Jahresabschlüsse hiernach kontrolliert werden können.

3. Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA
(Beanstandung Jahre 2013)

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung bzw. dem Nachtragshaushaltssatzung war der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich der Gemeinde nicht gewährleistet.

Die Planung weist, trotz stetiger Bemühungen zur Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, ein Defizit im Ergebnis aus. Zur Sicherung der Kommunalen Aufgabenerfüllung erfolgt die Erarbeitung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Bestandteil des Haushaltsplanes.

4. Die Ergebnisrechnung enthält einen wesentlichen Buchungsfehler, welcher mit dem ersten vollständigen Jahresabschluss der Korrektur bedarf. Außerdem bedarf es hinsichtlich der Wertgrenzen für außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen einer Beschlussfassung des Gemeinderates.
(Beanstandung im Jahr 2013)

Mit der Veräußerung von mehreren kleinen Grundstücken unter Wert wurden die Geldgänge als außerordentlichen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung dargestellt. Dies hätte so nicht erfolgen sollen. Auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Buchgewinne und Buchverluste werden zukünftig in der Ergebnisrechnung ordentlich dargestellt. Die Verwaltung wird diesen Buchungsfehler mit dem ersten vollständigen Jahresabschluss korrigieren.

5. Die Bilanzposition ist nicht bestätigungsfähig und bedarf mit dem ersten vollständigen Jahresabschluss der Korrektur.

(Beanstandung in den Jahren 2013 bis 2021)

Hier geht es speziell um die Darstellung von Infrastrukturmaßnahmen im Anlagevermögen der Gemeinde.

Im Jahr 2013 wurde die Einbuchung der Straßenentwässerungsanteile im immateriellen Vermögen falsch dargestellt. Auch die Prüfung des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Sittendorfer Weg“ wurde näher geprüft.

Im Jahr 2014 wurden die Maßnahmen im „Gut1“ und in der „Hauptstraße 208“ geprüft. Auch hier wurde der Abwägungsprozess Investition oder Unterhaltung näher betrachtet. Nach dem RPA sind die Maßnahmen ab eher in der Unterhaltung zu sehen und nicht investiv.

Die Abgrenzung, wann es sich um eine Investition handelt oder um eine Unterhaltungsmaßnahme ist immer wieder ein Punkt, welcher im Rahmen der Anlagenbuchhaltung abzuwägen ist. Hier gehen die Meinungen auch meist auseinander. Die Verwaltung wir sich hier den Empfehlungen des RPA anschließen und die Korrekturbuchungen vornehmen. Daher sind auch noch Korrekturen im Eigenkapital der Gemeinde als logische Folge notwendig.

6. Die Kreditaufnahme verstößt gegen §99 Abs. 5 (Nachrangprinzip) i.V. mit § 108 Abs. 1 KVG LSA

(Beanstandung im Jahr 2015)

Die Kreditaufnahme, welche im Haushalt der Gemeinde geplant war, wurde in voller Höhe in Anspruch genommen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit waren aber höher als die investiven Auszahlungen, sodass die Kreditaufnahme in Voller Höhe nicht gerechtfertigt war.

Die Verwaltung wird zukünftig darauf achten, dass nur die benötigte Summe als Kredit in Anspruch genommen wird.

7. Die gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA geforderten Anlagen zum Jahresabschluss sind unvollständig.

(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2022)

Eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden den zukünftig zu erstellenden Jahresabschlüsse von der Verwaltung erzeugt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Vervollständigung der Jahresabschlüsse vorgelegt.

8. Der Kassenistbestand muss zum Jahresende mit dem Kassensollbestand (Finanzrechnung) übereinstimmen und mit den liquiden Mitteln korrespondieren.

(Beanstandung im Jahr 2018, 2019, 2020)

Die Differenz der beiden Kassenbestände lässt sich auf eine fehlende Buchung des Liquiditätskredites zurückführen. Die Verwaltung wird dies mit dem ersten vollständigen Jahresabschluss korrigieren und zukünftig beachten.

9. Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung des Inventurverfahrens und dessen Durchführung ist festzustellen, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur nicht die notwendige Beachtung fanden.
(Beanstandung Jahr 2021)

Die im Jahr 2021 durchgeführte körperliche Inventur sowie die Buch- Beleginventur waren nicht vollständig dokumentiert. Vermögensgegenstände waren in den Anlagennachweisen nicht ordnungsgemäß erfasst. Für die Buch- und Beleginventur sind keine Nachweise vorhanden. Die betrifft die Verbindlichkeiten, Rückstellungen, RAP, Bankbestände, Beteiligungen und Forderungen.

Die Verbandsgemeinde wird zukünftig besser auf die Einhaltung des Inventurverfahrens achten.

10. Bestätigungsvermerk
(2013-2022)

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das RPA nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass die Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entsprechen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde vermittelt.

Alle in den Jahren beanstandete Buchungen, wo Korrekturen oder Umbuchungen erfolgen sollten, wurde durch die Verwaltung bereits veranlasst und spiegeln sich in dem ersten vollständigen Jahresabschluss 2026 korrekt wider.

Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Vogler
Bürgermeister